

Impulsreferat zum Tag der BetreuerInnen 2024

Axel Bauer

w. a. Richter am Amtsgericht/Betreuungsgericht Frankfurt/M.

Herausgeber HK-BUR

Zu meiner Person

- Über 34 Jahre lang Betreuungsrichter und langj Leiter der Betreuungsabt. des AG Frankfurt/M.
- Mitherausgeber und Mitautor HK-BUR
- Leiter der gemeinsamen Fortbildung der BetreuungsrichterInnen/RechtspflegerInnen aus Hessen u BW
- Referent der Fortbildung für Verfahrensbeistände für Minderj
- Mitautor des Handbuches Verfahrensbeistandschaft für Minderj

Wie könnte der Titel meines Impulsreferates zum BetreuerInnen-Tag 2024 lauten?

- HK-BUR-Diskussionsforum Jahrestagung des BGT:
„Nach der Reform 2023: Wie kann die Fachlichkeit aller Akteure verbessert und weiterentwickelt werden, damit die Reform gelingt? „

Untertitel:

„Das Reformgesetz 2023:

Zu viele offene Baustellen für eine erfolgreiche Umsetzung des Reformgesetzes 2023? – Änderungsbedarfe und Überforderungen“

oder

Wie könnte der Titel meines Impulsreferates zum BetreuerInnen-Tag 2024 lauten?

- „Auf dem Weg zu neuen Ufern – Mehr Selbstbestimmung und Beteiligung der Betroffenen wagen!“

Oder

- „Nach der Reform 2023 ist vor der Reform“

Oder auch:

- „Wer soll das alles leisten? Wer will sich das alles überhaupt noch zumuten?“

Ambitioniertes ReformG 2023

- Vor 2023: Viele bloße „Änderungsgesetze“
- 2023:
Echtes Reformgesetz mit vielen Paradigmenwechseln zur besseren Umsetzung der in
Art 5 und 12 UN-BRK garantierten Rechte von Behinderten
- Stichworte:
 - **Stärkung des Vorranges sog „anderer Hilfen“ gegenüber der rechtl Betreuung**
 - **Durch Vermittlung anderer Hilfen und**
 - **(neu): Erweiterte Unterstützung durch BtBehörden**

Ziele/Anforderungen des Reformgesetzes 2023

- **Mehr Fachlichkeit der Betreuer, ua durch**
 - **Sachkundeanforderungen und Berufszulassungsverfahren für**
Berufsbetreuer mit Rechtsschutz im Verwaltungsrechtsweg
 - **Fortbildungspflicht für Berufsbetreuer**
 - **Begleitung und Unterstützung ehrenamtl Betreuer durch BtVereine**
- **Auskunftsrechte naher Angehöriger der Betreuten gegenüber**
BetreuerInnen

Ziele/Anforderungen des Reformgesetzes 2023

- **Erweiterte Kontakthaltepflichten der BetreuerInnen**
- **Beweislastumkehr zugunsten der Betreuten mit stärkerer Haftung von Betreuern**
- **Vereinsbetreuer als ua von jährl Rechnungslegung und Schlussrechnungslegung befreiter Betreuer**
- **Anspruch der BtVereine auf „bedarfsgerechte Ausstattung mit öffentl Mitteln für Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 15 BtOG“**

Ziele/Anforderungen des Reformgesetzes 2023

- **Unzulässigkeit des Aufgabenkreises „alle Angelegenheiten“**
- **Auf zwei Jahre verkürzte Überprüfungsfristen bei erstmaliger Verlängerung einer Bt gegen den erklärten Willen des Betreuten**

Wille und Wunschbefolgung

Vor allem aber und den Paradigmenwechsel hin zu **mehr Selbstbestimmung und Beteiligung der betroffenen Menschen** im Betreuungsrecht einläutend:

- **Wille statt Wohl**

und

- **Wunschbefolgungspflicht**

als **Magna C(h)arta des Betreuungsrechts**

für

Wunschbefolgungspflicht

- **Betreuerauswahl**
- **Ausübung/Führung der Betreuung (ua als Maßstab für Auskunftspflicht gegenüber nahen Angehörigen)**
- **gerichtl Genehmigungen von Betreuerentscheidungen (ua im Bereich der Vermögenssorge)**

und

gerichtl Aufsicht über die BetreuerInnen!!!

Neu:

Pflichtenkatalog der Verpflegschaft beinhaltet Ermittlung und Einbringung in gerichtl Verfahren von Wünschen oder mutmaßl Willen der Betroffenen!

Verstärkte gerichtl Aufsicht über Btausübung

- **Anfangsbericht der Betreuer statt BtPlan**
- **Anfangsgespräch des Rechtspfl mit familienangehörigen ehrenamtl Betreuern auf Wunsch der Betreuten**
- **Jahresberichte der Betreuer:**
 - **Betreuer-Pflicht zur Besprechung mit den Betreuten**
 - **Darstellung von Art, Umfang und Anlass der pers Kontakte**
 - **Umsetzung der im Anfangsbericht festgelegten BtZiele, insb der gegen den Willen der Betreuten durchgeführten Maßnahmen**

Verstärkte gerichtl Aufsicht über Btausübung

- **Pflicht zur persönl Anhörung der Betreuten** durch Rpfl bei Anhaltspkten für Pflichtwidrigkeiten der Betreuer (ua Verletzung der Wunschbefolgungs- und Kontakthaltepflichten)

- Im Gegenzug:

Entlastung der Rpfl durch Schlussrechnungsprüfung nur auf Wunsch der Berechtigten (zB Erben des verst Betreuten)

Tatsächlich Entlastung?

Entlastungswirkung des § 1872 BGB sehr str!

Änderungsbegehren vieler Rpfl: Nach der Reform ist vor der Reform!

Erhöhte Anforderungen an Kooperation von

Gerichten und BtBehörden

- **Erweiterte Abstimmungsbedarfe BtBeh – Gericht** betreffen
 - Vorrang anderer Hilfen iSd § 1814 III 2 Nr 2 BGB
 - Betreuervorschläge familienfremder ehrenamtl Betreuer, die eine Vereinbarung mit BtVerein zur Unterstützung und Begleitung abschließen sollen
 - Eilfälle, die im Wege eA zu entscheiden sind (zB bei fehlenden Unterlagen ehrenamtl Betreuer)
 - Eignung von Fallgestaltungen für Erforderlichkeitsprüfung durch BtBeh zB im Verf zur Verlängerung einer Bt

Nach der Reform 2023 ist vor der Reform

- Zum 1.1.24 ist das „**Betreuer-Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetz**“ (BetrInASG) in Kraft getreten:
 - Sonderzahlung für berufl und ehrenamtl Betreuer bis Ende 2025
 - Änderung § 21 BtOG:
Für ehrenamtl Betreuer kann **Auskunft aus Schuldnerverzeichnis von BtBeh** eingeholt werden;
für Auskunft aus Strafregister bleibt es bei alter Regelung (Selbsteinholungspflicht der pot. Betreuer)

Nach der Reform ist vor der Reform

- Autorenteam des HK-BUR hat Ende 2023 mehr als 40 Änderungsbedarfe und –vorschläge übermittelt, ua zu § 1820 V BGB und zu dem aus unserer Sicht erforderlichen **Genehmigungsvorbehalt bei Widerruf einer Bank- bzw Depotvollmacht** durch den Betreuer!
- Verweis auf BtPrax-Heft August 2024 zum Nachlesen

AG beim BMJ zum Vergütungsrecht

Seit Ende Februar 2024 AG beim BMJ zum Vergütungsrecht:

Ermittlung von Eckpunkten für Weiterentwicklung des Vergütungssystems

- Die neuen Regelungen sollen möglichst am 1.1.2026 mit Auslaufen der Regelungen über die Zahlung eines Inflationsausgleichs in Kraft treten.
- An der Arbeitsgruppe nehmen Vertreter der Berufsverbände teil.

Fragestellungen:

- Jetziges Vergütungssystem noch sachgerecht? und
- Welche Änderungen sind nötig?

Evaluierung ärztlicher Zwangsmaßnahmen nach

§ 1906a BGB aF=§ 1832 BGB nF

- Schlussbericht vom 31.01.2024
„Evaluierung des Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten vom 17. Juli 2017“

Empfehlungen der Forscher

Im **Verfahrensrecht** sollten folgende Punkte überdacht werden:

- **Konkretisierung der Voraussetzung einer einstweiligen Anordnung bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen**
- **Verlängerung der Dauer der Genehmigungsbeschlüsse** bei ärztlichen Zwangsbehandlungen, die bereits über zwei Jahre andauern und bei denen eine besonders komplexe Erkrankungs- und Behandlungssituation besteht
- Verbesserungen auf Ebene der **Verfügbarkeit von Sachverständigen** durch Poollösungen bei Gerichtsbezirken oder Ansiedlung bei den öffentlichen Gesundheitsämtern (kein Herabsenken der Verfahrensstandards in diesem sensiblen Bereich!)
- **Verbesserung der Versorgungssituation in Kliniken und im ambulanten Sektor sowie**
- **die notwendigen Verbesserungen auf allen Ebenen (Haltung, Kommunikation, Zeit, ausreichend geschultes Personal, Geduld, Verhandlungsbereitschaft über Alternativen, Empathie).**

Empfehlungen der ForscherInnen

- Verfahrensrecht ist anspruchsvoll und verlangt von allen Beteiligten nicht nur Kenntnisse über das anzuwendende Recht, sondern auch die **Bereitschaft zum Austausch miteinander, damit der in § 1832 BGB angelegte restriktive Gedanke gewahrt bleibt, Verfahrensschutz gelingen kann und die Stimme der betroffenen Person ausreichend Gehör findet.**
- Die Aufgaben liegen somit vor allem in der praktischen Umsetzung.
- **Einer Veränderung der materiell-rechtl Regelung des § 1832 BGB bedarf es dafür nicht.**

Aber!: Vorlage-Beschluss BGH 8.11.23 an BVerfG betrifft materielles Zwangsbehandlungsrecht!

Vorlage-Beschluss BGH vom 8.11.2023 – XII ZB 459/22 an BVerfG betreffend Zwangsbehandlung

Es wird eine Entscheidung des BVerfG zu der Frage eingeholt, ob es mit der aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgenden Schutzpflicht des Staates unvereinbar ist,

dass § 1906 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BGB für die Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme die **Durchführung der Maßnahme in einem Krankenhaus** auch bei solchen Betroffenen voraussetzt, die aus medizinischer Sicht gleichermaßen in der **Einrichtung, in der sie untergebracht sind und in der ihre gebotene medizinische Versorgung einschließlich ihrer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist**, zwangsbehandelt werden könnten und die durch die Verbringung in ein Krankenhaus zwecks Durchführung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme in ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden.

Zumutung für die Akteure des Btwesens!?

- Jedes neue Gesetz ist eine Herausforderung und ggfls auch eine Zumutung
- **ReformG 2023 ist besondere Herausforderung und Zumutung:**
 - Berufszulassung im Wege der behördl Registrierung keine Garantie für berufl BetreuerInnen für Bestellung durch Gericht
 - Kontakthalte- und Wunschbefolgungspflicht erfordert mehr Zeitaufwand der BetreuerInnen bei bis 2026 unveränderter Vergütung
 - Verschärfte Haftung sorgt für Unsicherheit bei Betreuerhandeln und ggfls für weitere Probleme bei der Gewinnung neuer BetreuerInnen
 - In Zeiten ohnehin einsetzenden Generationenwechsels auf Seiten aller Akteure des Btwesens

Zumutung für BtVereine?

- Existenz vieler BtVereine war vor Reform 2023 wegen Unterfinanzierung durch Länder gefährdet
 - Reform 2023 bürdet Vereinen neue Aufgaben auf (ua Begleitung und Unterstützung ehrenamtl Betreuer samt Führung von Verhinderungsbetreuungen)
- und verweist nähere Ausgestaltung des **Anspruchs auf bedarfsgerechte Finanzierung der Vereine** an die Landesgesetzgeber!:
- Schlechtes Omen!?
- Ist die jetzt geplante Landesfinanzierung bedarfsgerecht?

Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts in der betreuungsrechtl Praxis

- Praktische Widerstände und entmündigende, das SelbstbestimmungsR der Betreuten verletzende Wirkungen entfalten wiederkehrend
- **Banken und Sparkassen**, die eigenständige Verfügungsbefugnisse der Betreuten über ihre Konten in Verkennung der betreuungsrechtl Rechtslage verweigern
- **Ärzte**, die die Betreuten nur deswegen bei der ärztl Aufklärung übergehen, weil sie einen Betreuer für die Gesundheitssorge haben
- Kliniken ohne patientengerechtes **Entlassmanagement**; betreutes Wohnen kommt seinen Aufgaben nicht nach

Frage: Wie soll dieser Entmündigungspraxis entgegengewirkt werden?

Da war doch noch was?:

Ach ja, der Titel meines Impulsvortrages! Wie soll er lauten?

Überraschung:

Ich überlasse die Titelwahl Ihrer Kreativität und wünsche lebhaft und Gewinn bringende Debatten auf dem saarländischen Tag der BetreuerInnen 2024!

In der Hoffnung, der Impulsvortrag möge zu diesen Debatten beitragen,

danke ich für Ihre Aufmerksamkeit!